

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 120/80

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Helene Walina R. [REDACTED],
14 L. [REDACTED] Street, R. [REDACTED] H. [REDACTED], Sydney, Australien,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], R. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
A. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. April 1980 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat Abhilfe gegenüber dem von BGH RM 1971, 334 abweichenden Bescheid vom 21. August 1968 erst im Juni 1973 beantragt, ohne das späte Begehren zu entschuldigen. Obwohl der Beklagte im Bescheid vom 15. Dezember 1973 unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofs RM 1978, 144 Abhilfe verweigert hat, weil sie nicht rechtzeitig, nämlich nicht innerhalb der in den Zweitverfahrensrichtlinien (ZfZ 1973, 50) bezeichneten Fristen beantragt worden sei, hat die Klägerin auch bis zur Schlußverhandlung vor dem Tatrichter am 25. März 1980 keine triftigen Gründe für die Verzögerung angegeben.

Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht die auf Abschnitt III Nr. 2 der Richtlinien gestützte Erwerbsersatzung zu Recht nicht beanstandet (§ 211 Abs. 1 EEO).

Mai

Fuchs